

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 55.853-U 28/2005-2Md

Die Bezirksregierung Köln gibt gemäß § 3e des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V. mit § 3a S.2 2. Halbsatz UVP folgendes bekannt:

Durch Bescheid vom 01.03.2010 wurde der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR) in Jülich gemäß § 7 Abs. 1 Strahlenschutzordnung (StrlSchV) die Genehmigung U 28/2005 zum Betrieb des Zwischenlagers für den AVR-Reaktorbehälter erteilt.

Diese Genehmigung wurde durch den 1. Nachtrag zur Genehmigung U 28/2005 vom 26.09.2010, zur Änderung des Betriebs des Zwischenlagers für den AVR-Reaktorbehälter, geändert.

Mit Schreiben vom 23.07.2012 beantragt die AVR folgende Änderung des genehmigten Vorhabens:

In die Genehmigung wird die Ableitung des Radionuklids Kohlenstoff-14 in die Raumluft des Reaktorbehälter-Zwischenlagers aufgenommen.

Die maximale Höhe der Aktivitäten der Radionuklide in der Raumluft des Reaktorbehälter-Zwischenlagers liegt unterhalb der maximal zulässigen Aktivitätskonzentrationen in die Raumluft des Reaktorbehälter-Zwischenlagers gemäß § 47 Abs. 4 der Strahlenschutzordnung.

Die Genehmigungsbehörde ist auf Grundlage der §§ 3a und 3e UVP zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, so dass eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag

Gez.: Hans-Jürgen Madsack